

A.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern

Staatsratsentscheid:
Genehmigung durch den Bund:

Interaktion mit anderen Blättern: **A.2, A.8, A.9, A.12, A.16, E.1, E.4**

Raumentwicklungsstrategie

1.3 : Die vielfältigen Lebensräume erhalten und die ökologische Vernetzung stärken

1.6 : Die Oberflächengewässer bewahren und renaturieren

3.8 : Die Bevölkerung, Tiere, Infrastrukturen, Kulturgüter und Umwelt vor Naturgefahren oder technischen Gefahren schützen

5.4 : Ein ganzheitliches Wassermanagement fördern

Instanzen

Zuständig: DSVF

Beteiligte:

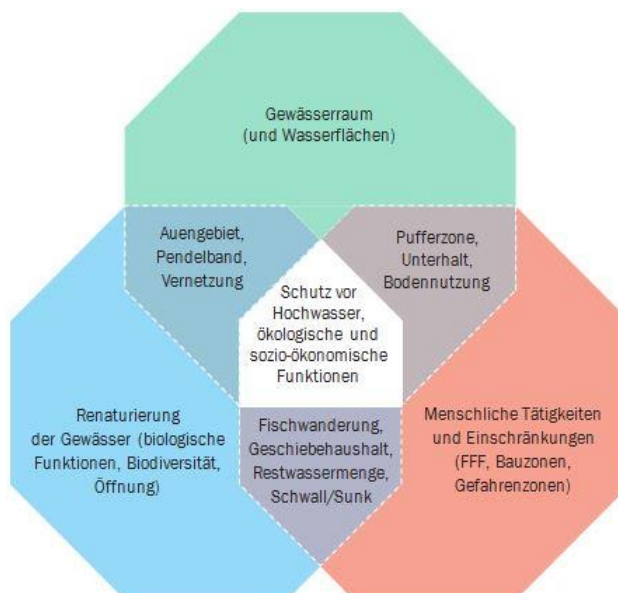
- Bund
- Kanton: DEWK, DJFW, DLW, DRE, DUS, DWL, VRDVBU
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere

Ausgangslage

Die Bewirtschaftung der Fliessgewässer und der stehenden Gewässer (Seen) muss der Multifunktionalität der verschiedenen Lebensräume (z.B. Wälder, Landwirtschaftsflächen, Siedlungsflächen) Rechnung tragen. Die Bewirtschaftung stellt die Funktion der Fliessgewässer als Schutz der Bevölkerung und Güter vor Hochwasser sicher. Die erforderlichen Planungen erfüllen gleichzeitig ökologische Funktionen (Wildtiere, Flora, Netzwerke) und Erholungsfunktionen (Tourismus und Freizeit).

In der Vergangenheit führte der Hochwasserschutz zusammen mit dem Ziel neue Landwirtschafts- oder Siedlungsflächen zu schaffen zu Korrekturen und Eindämmungen mittels baulicher Massnahmen (z.B. Schwellen, Geschiebesammler, feste Ufer- und Sohlenbefestigungen, Mauern, Eindolungen). Heutzutage berücksichtigen die baulichen Massnahmen auch weitere Funktionen. Dies gilt auch für einen unangepassten Unterhalt der Kanäle (z.B. Mähen der Ufervegetation, Schnitt des Schilfs), wobei extensive Unterhaltsmassnahmen zu bevorzugen sind. Die kantonale Renaturierungsplanung der Fliessgewässer legt die Ziele und die Prioritäten der Umsetzung fest. Zudem muss für alle Fliessgewässer und stehenden Gewässer ein Gewässerraum festgelegt werden.

Ein Fliessgewässer besteht nicht nur aus dem Flussbett, dieses wird durch die Ufer und die Uferlebensräume ergänzt. Basierend auf einer nachhaltigen Bewirtschaftung bilden die Bewahrung des natürlichen Zustands und die Aufwertung des sozio-ökonomischen Potenzials (z.B. Landwirtschaft, Energie, Tourismus) einen Garant, um die hohe Attraktivität der Fliessgewässer langfristig zu erhalten. Die Vorgaben für den physikalisch-chemischen Schutz führten zu einer generellen Verbesserung der Wasserqualität. Um die angestrebten Ziele erreichen zu können, sind jedoch weitere Massnahmen erforderlich.



A.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern

Die eidgenössische Gesetzgebung und die entsprechenden kantonalen Gesetze stützen sich auf eine globale Strategie, die sämtliche Funktionen der Fliessgewässer miteinbezieht. Diese Gesetze sollen beitragen, die natürlichen Funktionen der Gewässer wiederherzustellen und mit den Zielen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, sowie der Landwirtschafts- und Energiepolitik in Einklang zu bringen.

Eine umfassende Gewässerbewirtschaftung kann jedoch widersprüchlich sein. Beim Hochwasserschutz werden oftmals Geschiebesammler erstellt, während die Renaturierung eine Wiederherstellung des natürlichen Geschiebehauhalts verlangt. Die Stabilisierung des Flussbetts, die eine Verminderung der Erosionsprobleme (Schwellen) bezweckt, unterbricht die Durchgängigkeit flussauf und -abwärts und beeinträchtigt die Fischwanderung. Die Uferverbauungen (Felsblöcke, Mauern) unterbrechen den transversalen Austausch (Wasser/Uferlebens-räume/terrestrische Lebensräume). Die Abdichtung des Flussbetts verhindert den Austausch zwischen Fliessgewässer und Grundwasser. Mit der aktuellen Vorgehensweise, die gemäss den Vorgaben des Bundes im Rahmen von kantonalen Planungen zu entwickeln ist, soll eine umfassende Strategie festgelegt werden, die alle Interessen berücksichtigt, damit koordinierte Massnahmen geplant werden können.

Die Strategie des Bundes hat zum Ziel, langfristig die natürlichen Funktionen der stark verbauten Fliessgewässer wiederherzustellen. In erster Linie ist dabei der Gewässerraum festzulegen, welcher es ermöglicht, diese Strategie basierend auf den ermittelten Bedürfnissen und auf einer genügend grossen Fläche umzusetzen. Innerhalb dieses Raums wird die Wiederherstellung des naturnahen Zustands und der Eigendynamik (Morphologie, Abfluss und Geschiebehauhalt) sowie die Schaffung typischer natürlicher Lebensräume und charakteristischer Landschaftselemente angestrebt. Um diese Ziele zu erreichen, erstellen die Kantone eine Renaturierungsplanung der Fliessgewässer mit einem Massnahmenplan, die es in den interkommunalen Richtplänen und in den kommunalen Zonennutzungsplänen (ZNP) zu berücksichtigen gilt. Die kantonale Renaturierungsplanung umfasst auf Stufe der hydrologischen Einzugsgebiete das gesamte Kantonsgebiet und legt die prioritären Fliessgewässer und Flussabschnitte fest, auf denen durch die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen bei minimalen Kosten ein maximaler Nutzen erzielt werden kann. Durch die Renaturierungen werden ein natürlicher ökomorphologischer Zustand, ein naturnaher Geschiebehauhalt und eine freie Fischwanderung wiederhergestellt und die Beeinträchtigungen durch Schwall/Sunk (im Zusammenhang mit der hydroelektrischen Wassernutzung) reduziert. Parallel zur Sanierung der bestehenden Wasserfassungen muss eine minimale Restwassermenge gewährleistet werden.

Der Kanton verpflichtet sich, die bundesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die kantonale Gesetzgebung entsprechend anzupassen. Die entsprechende Politik strebt eine Erreichung der sicherheitsrelevanten, ökologischen und sozio-ökonomischen Ziele an. Dazu sind die verschiedenen Planungen parallel und koordiniert durchzuführen. Diese müssen die vom Bund festgelegten Etappen einhalten, welche im folgenden Schema präsentiert werden. Seit Anfang 2014 sind alle Zwischenberichte der verschiedenen Planungen verfügbar (siehe Karte im Anhang). Eine Richtlinie für die Festlegung des Gewässerraums basierend auf dem kantonalen Gewässernetz wurde den Gemeinden zugestellt.

Das überarbeitete kantonale Gesetz vermittelt einen Gesamtüberblick, welcher den Schutz vor Hochwasser und die natürlichen Funktionen berücksichtigt. Für die Umsetzung dieser Vision sind angemessene Instrumente erforderlich.

Die Hochwasserschutzprojekte, für welche die Gemeinden zuständig sind, werden parallel zur kantonalen Renaturierungsplanung der Fliessgewässer durchgeführt.

Für die Fliessgewässer der Seitentäler richten sich die Schutzziele nach folgenden Prioritäten aus: Unterhalt, Planung und falls erforderlich bauliche Massnahmen. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden basierend auf den erarbeiteten Gefahrenkarten zahlreiche Projekte ausgeführt, andere sind in Erarbeitung oder befinden sich in Planung. Wasserbauliche Massnahmen an Gebirgsbächen, für die eine Renaturierung nicht angezeigt ist, sind aus Sicherheitsgründen dringend erforderlich und aus ökologischer Sicht nachhaltig. Wasserbauliche Massnahmen an Flüssen oder Kanälen in der Talebene hingegen stützen sich auf ein Schutz- und Renaturierungskonzept. Der Kanton ist zudem verantwortlich für die 3. Rhonekorrektur, die neben den Sicherheitszielen (Personen- und Güterschutz) auch ökologische und sozio-ökonomische Ziele beinhaltet.

A.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fließgewässern

Frist	Fischwanderung	Schwall / Sunk	Geschiebehaushalt	Revitalisierung	Gewässerraum
31.12.2012	Zwischenbericht				Übergangsbestimmungen + Ausscheidung des Gewässerraums
30.06.2013		Zwischenbericht			
31.12.2013			Zwischenbericht	Zwischenbericht «Fließgewässer»	
31.12.2014	Schlussbericht + Beginn des Detailprojekts	Schlussbericht + Beginn des Detailprojekts	Schlussbericht + Beginn des Detailprojekts	Schlussbericht «Fließgewässer» + Beginn der Umsetzung	
31.12.2017				Zwischenbericht «Stehende Gewässer»	Festgelegter Gewässerraum
31.12.2018				Schlussbericht «Wasserflächen» + Beginn der Umsetzung	
...				Realisierung der Projekte + periodische Nachführung der Planungen (alle 12 Jahre)	
31.12.2030	Realisiert	Realisiert	Realisiert		
...					

Angepasstes Schema des BAFU für die Renaturierungsplanung

Koordination

Grundsätze

1. Sicherstellen eines koordinierten Wasserbaumanagements durch die Integration der verschiedenen kantonalen Planungen sowie der Planungen der Einzugsgebiete unter Berücksichtigung der durch das Bundesgesetz festgelegten Fristen.
2. Gewährleisten eines genügend grossen Gewässerraums für die Fließgewässer und die stehenden Gewässer basierend auf der natürlichen Breite der Gerinnesohle und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften für dessen Festlegung und Nutzung.
3. Renaturieren der Fließgewässer und Wiederherstellen ihrer natürlichen Funktionen im weiteren Sinn: Revitalisieren der ufernahen Lebensräume inkl. Ökomorphologie und eines naturnahen Geschiebehaushalts, Gewährleisten der freien Fischwanderung, Reduzieren schwerwiegender Beeinträchtigungen durch Schwall/Sunk und Sicherstellen der Restwassermengen.
4. Beschränken der Materialentnahme für Unterhalts- und der Sicherheitszwecke.
5. Planen und realisieren der wasserbaulichen Massnahmen einschliesslich derjenigen für den Hochwasserschutz unter Berücksichtigung der wichtigsten natürlichen Eigenschaften des Fließgewässers sowie seiner ökologischen Funktionen (Gewässer- und Uferlebensräume), seines sozialen und wirtschaftlichen Potenzials (Landwirtschaft, Energie, Tourismus) sowie seiner öffentlichen Zugänglichkeit.
6. Unterstützen einer Extensivierung der Unterhaltsmassnahmen unter Berücksichtigung der Natur- und Landschaftswerte der Fließgewässer.
7. Weiterführen der Vernetzung der verschiedenen Biotope basierend auf dem kantonalen ökologischen Netz der Rhone-Ebene (REC).

Vorgehen

A.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern

Der Kanton:

- a) setzt das kantonale Gewässerschutzgesetz (kGSchG) und das kantonale Gesetz über den Wasserbau um und plant basierend auf einem Gesamtüberblick die kantonalen Strategien;
- b) erstellt ein Inventar der wichtigsten Fliessgewässer (kantonales Gewässernetz) mit Angaben zum Gewässertyp und ob für dieses ein Gewässerraum festzulegen ist;
- c) übermittelt die notwendigen Informationen für die Festlegung des Gewässerraums und ein minimales Datenmodell an die Gemeinden und die betroffenen Akteure und genehmigt die Pläne mit den entsprechenden Vorschriften;
- d) setzt die 3. Rhonekorrektur um;
- e) erarbeitet die kantonale Planung der Fliessgewässer und priorisiert diese nach deren Renaturierungsbedarf;
- f) erarbeitet die Richtlinien für die Extensivierung des Unterhalts und die ökologische Bewirtschaftung der Fliessgewässer, kontrolliert im Rahmen seiner Möglichkeiten die fachgerechte Ausführung der Massnahmen und berät die Gemeinden;
- g) legt die einzuhaltenden Bedingungen bei Projekten mit erheblichen räumlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen fest;
- h) berät die Gemeinden bei Wasserbauprojekten und beim periodischen Unterhalt der Fliessgewässer und stellt ihnen die gesetzlich vorgegebene finanzielle Unterstützung zur Verfügung.

Die Gemeinden:

- a) legen auf ihrem Gemeindegebiet basierend auf dem kantonalen Gewässernetz den Gewässerraum der Fliessgewässer und der stehenden Gewässer fest und berücksichtigen dabei die Renaturierungsplanung und die Hochwassergefahrenkonzepte;
- b) legen den Gewässerraum öffentlich auf und übertragen diesen in ihren ZNP;
- c) erarbeiten die Wasserbauprojekte und setzen die erforderlichen baulichen Massnahmen (inkl. diejenigen des Hochwasserschutzes) und die Renaturierungsmassnahmen um;
- d) stellen einen geeigneten Unterhalt der Fliessgewässer sicher und bevorzugen dabei extensive Eingriffe;
- e) bekämpfen die invasiven Pflanzen auf effiziente Art und Weise und vernichten die exotischen Arten;
- f) stimmen sich je nach Einzugsgebiet mit den anderen Gemeinden ab.

Dokumentation

Steuerungsgruppe Wasser Wallis, **Wasserstrategie des Kantons Wallis**, 2013

SRTCE, **Check-list de la démarche Espace réservé aux eaux (ERE)**, 2013

SRTCE, **Contenu du dossier pour la mise à l'enquête publique de l'espace réservé aux eaux (ERE)**, 2013

SFP, **Fiches nature et paysage du canton du Valais « Milieux riverains »**, (in Erarbeitung)

Canton du Valais, **Planifications cantonales concernant la migration piscicole, la revitalisation des cours d'eau, l'assainissement du régime de charriage et l'assainissement des éclusées**, (in Erarbeitung)

Canton du Valais, **Planification stratégique cantonale, rapport de synthèse**, (in Erarbeitung)

Canton du Valais, **Directives sur l'entretien des cours d'eau**, (in Erarbeitung)